

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 111.**

1

# Antrag

des

Abgeordneten Niedrist und Genossen,

betreffend

die Regelung des Jagdreiches.

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetz wird die Zustimmung erteilt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden landwirtschaftlichen Ausschüsse zuzuweisen.

Wien, 19. Dezember 1918.

Panz.	Niedrist.
Huber.	G. Klezenbauer.
R. Gruber.	Lifl.
Hözendorfer.	Lois Brandl.
Fink.	Löser.
Esterer.	Schoepfer.

2

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 111.**

---

**G e s e k**

vom . . . . .

über

**die Regelung des Jagdrechtes.**

---

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

§ 1.

Das Jagdrecht ist ein Ausfluss von Grund und Boden und steht dem Besitzer von Grund und Boden das Jagdrecht zu.

§ 2.

Wenn dieser Grund und Boden mit Weideservitut belastet ist, so steht dem Weideservitutberechtigten das Jagdrecht zu.

§ 3.

Die Ausübung des Jagdrechtes steht nur demjenigen Grundeigentümer oder Weideservitutberechtigten zu, der nicht weniger als 150 Joch zusammenhängenden Grund und Boden oder Weideservitut besitzt.

§ 4.

Grund oder Weideservitutflächen unter obigem Ausmaße gelten als Enslaven und können mit den angrenzenden Jagdrechten gegen entsprechende Entschädigung ausgenutzt werden.

§ 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Landwirtschaft betraut.